

Amtsblatt

Nr. 86

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Bodensee

Hauptsatzung

2358

Stadt Duderstadt

Satzung über die Aufhebung der Satzung der Stadt Duderstadt
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Kernstadt Duderstadt“

2361

GEMEINDE Bodensee



HAUPTSATZUNG

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Bodensee in seiner Sitzung am 07.12.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Sitz

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Bodensee“
- (2) Die Gemeinde Bodensee ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Gieboldehausen.
- (3) Die Gemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Bodensee.

§ 2

Wappen, Farben und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt:
„Schild geteilt; oben in rot mit zwei silbernen Pfählen, belegt mit je zwei übereinander stehenden schwarzen Eisenhüten; unten in Silber ein blauer (plessischer) Maueranker.“
- (2) Die Farben der Gemeinde sind: Rot, schwarz, silber, blau
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Bodensee“.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 510 Euro übersteigt,
 - b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 510 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 sowie § 105 Abs. 5 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellv. Bürgermeister mit dem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.
- (3) Der Rat beruft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in seiner ersten Sitzung eine allgemeine Verwaltungsvertreterin oder einen allgemeinen Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis erfolgt bis zur konstituierenden Sitzung des Rates der nächsten Wahlperiode.

§ 5

Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner bei Bedarf über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister lädt die Einwohner bzw. bestimmte Einwohner, wenn es bestimmte Einwohnergruppen betrifft, rechtzeitig zur Einwohnerversammlung ein. Zeit, Ort und Tagesordnung sind gemäß § 8 spätestens 14 Tage vor der Einwohnerversammlung ortsüblich bekannt zu machen.
Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung.

§ 6

Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet an den Gemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter.
- (2) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Bodensee gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (3) Nicht ausdrücklich an den Gemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Gemeinderates.

§ 7

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG der Gemeinde Bodensee werden im Amtsblatt des Landkreises Göttingen bekannt gemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Bodensee während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Verordnung, Satzung oder des Flächennutzungsplanes wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Verordnung, Satzung oder der Bebauungs- und Flächennutzungspläne wird auf die Ersatzverkündung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

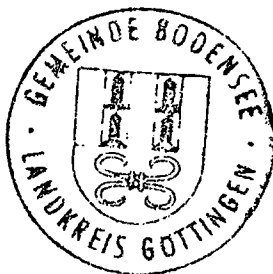
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde vorgenommen. Die Bekanntmachungszeit beträgt eine Woche, wenn nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Sonstige Informationen und Veröffentlichungen können in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Bodensee, im nicht amtlichen Teil des Mitteilungsblattes „Samtgemeinde aktuell“ der Samtgemeinde Gieboldehausen und auf der Homepage der Gemeinde Bodensee www.bodensee-eichsfeld.de veröffentlicht werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03.11.2011 außer Kraft.

Bodensee, 07. Dezember 2021



Gemeinde Bodensee
Der Bürgermeister

(Michael Faulwasser)

Satzung der Stadt Duderstadt über die Aufhebung der Satzung der Stadt Duderstadt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kernstadt Duderstadt“

Aufgrund des § 235 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730) hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 16.12.2021 nachstehende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Aufhebungsgebiets

Die Satzung der Stadt Duderstadt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Kernstadt Duderstadt“ vom 10.01.1980 in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 15.10.1992 wird zum 31. Dezember 2021 aufgehoben.

Die Abgrenzung des Aufhebungsgebiets ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung der Gebietsgrenzen gemäß Anlage 1 mit der Bezeichnung „Sanierungsgebiet Kernstadt“. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

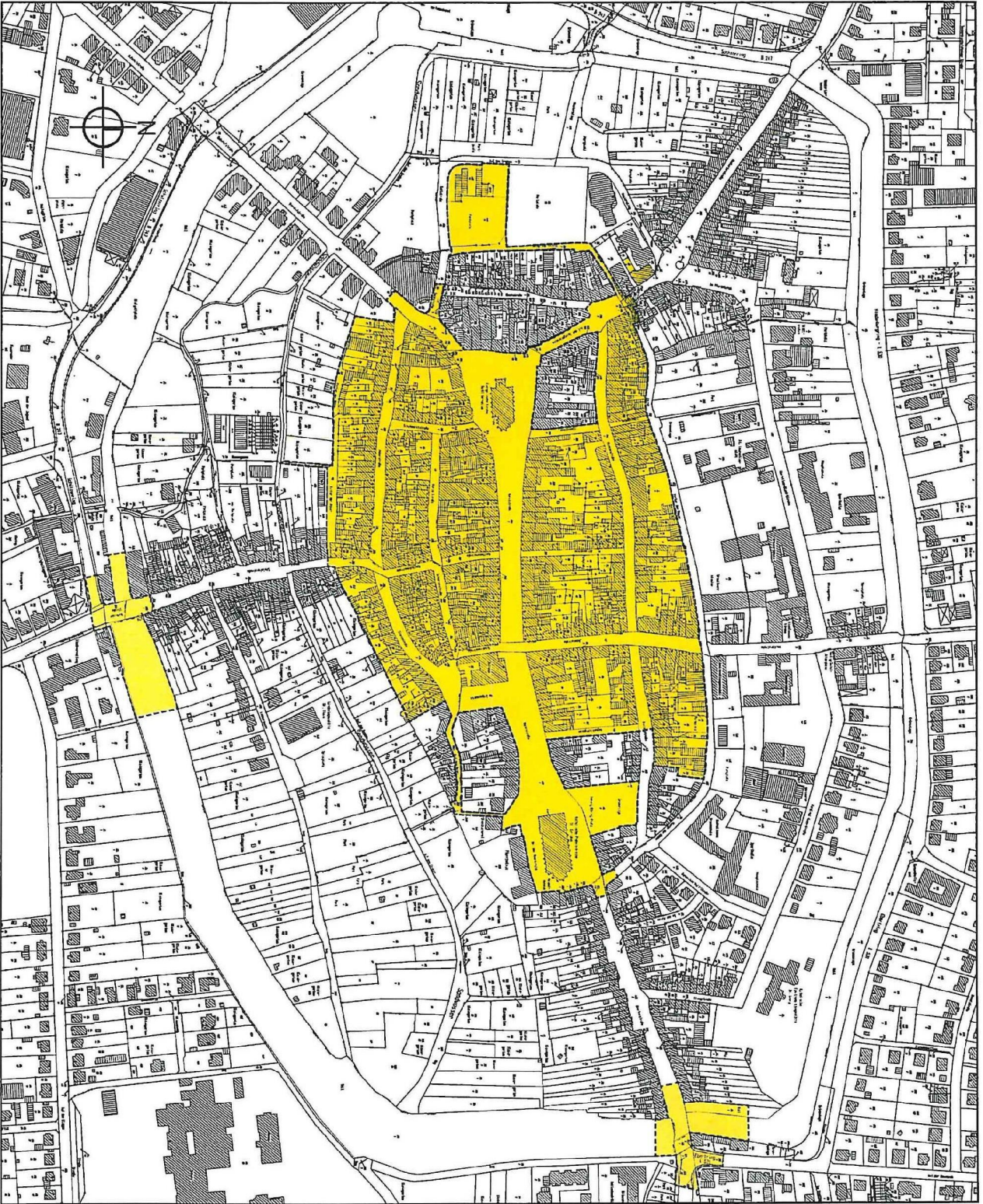
Die Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Duderstadt, den 17.12.2021

Stadt Duderstadt

gez. Feike (Siegel)

Thorsten Feike
Bürgermeister



Anlage 1



Sanierung
 Stadt Duderstadt
 Grenzen der
 Sanierungsgebiete



Sanierungsgebiet Kernstadt (ca. 15,4 ha)
 Satzung vom 10.01.1980
 einschl. Nachtragsatzungen